Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. § 19 Abs. 4 des Gesetztes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48, in der Fassung vom 23. Januar 2013, GVBI. LSA Nr. 2/2013, S. 38) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420 ff.) vom 19. Dezember 2018, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

[1]Mit dieser Satzung werden das Wahlverfahren und die Termine der Wahl für die Gemeindeelternvertretung von Kindertageseinrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg geregelt. [2]Gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA wird je Kindertageseinrichtung in der Lutherstadt Wittenberg eine Vertreterin oder ein Vertreter und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren, durch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter gewählt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 3 Wahlperiode

[1]Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung der Lutherstadt Wittenberg wählen jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, beginnend jeweils zum 01.09. und endend jeweils zum 31.08. eines jeden ungeraden Jahres, einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung. [2]Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung des Gemeindeelternvertreters

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.
(2) Jede satzungsgemäß einberufene Wahl ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.
(3) [1]Die Wahlen haben im Jahr 2019 bis zum 10.10., in den folgenden Jahren bis zum 31.08. zu erfolgen. [2]Das Ergebnis der Wahlen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Wahl und Niederschrift

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen

Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern (Gemeindeelternvertretung).

(2) [1]Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. [2]Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. [3]Dieser besteht aus der Einrichtungsleitung, die die Wahl leitet und einem Trägervertreter, der das Protokoll führt (Schriftführer).

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl, sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) [1]Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. [2]Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. [3]Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(5) Es ist nur die höchstpersönliche Ausübung des Wahlrechts zulässig.

(6) [1]In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. [2]Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(7) [1]Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. [2]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. [3]Bei gleicher Stimmanzahl findet eine Stichwahl statt. [4]Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. [5]Es finden zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt – im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

(8) [1]Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. [2]Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Anzahl der insgesamt wahlberechtigten Elternvertreter
6. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
7. Liste der Wahlvorschläge
8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
9. Wahlergebnis

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

[1]Das Wahlergebnis ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. [2]Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. [3]Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 8 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

[1]Die Wahlunterlagen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. [2]Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 9 Konstituierende Sitzung

(1) [1]Die Gemeindeelternvertreter wählen eigenständig in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Vorstand. [2]Die Einladung erfolgt durch die Gemeinde. [3]Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) [1]Das Wahlergebnis der konstituierenden Sitzung ist allen Trägern von Kindertageseinrichtungen durch den neu gewählten Vorstand innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben. [2]Ein Vorstandsmitglied, als Ansprechpartner für die Verwaltung, ist dem Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Niederlegung und Neuwahl

(1) [1]Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. [2]Die Wahlamtsniederlegung ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.

(2) [1]Nach Ausscheiden des gewählten Gemeindeelternvertreters bzw. des Stellvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg tritt rückwirkend zum 25.09.2019 in Kraft.